



Stadt Burgdorf Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	BV 2023 0672
Datum:	24.11.2023
Federführung:	20 Finanzen und Steuern
Aktenzeichen:	20

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Beratungsfolge:

	Datum	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Haushalt, Finanzen u. Verwaltungsangelegenheiten	11.12.2023	Vorberatung			
Verwaltungsausschuss	12.12.2023	Empfehlung			
Rat	14.12.2023	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 15.11.1990 wird in der sich aus der Anlage der Vorlage 2023 0672 ergebenden (und der Originalunterschrift als Anlage beigefügten) Fassung beschlossen.

(Pollehn)

Sachverhalt und Begründung:

Mit der vom Rat am 22.04.2021 beschlossenen und zum 01.01.2021 rückwirkend in Kraft getretenen 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 wurden die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen (Fäkal-schlamm) letztmalig geändert. Die Sätze wurden wie folgt festgesetzt:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | aus abflusslosen Gruben
je m ³ eingesammelten Abwassers. | 5,62 € |
| b) | aus Hauskläranlagen
je m ³ eingesammelten Fäkalschlamms. | 46,53 € |
| c) | zuzüglich einer Grundgebühr von
bei einer Abfuhr bis 6 m ³ Abwassers/Fäkalschlamms. | 101,62 € |
| | Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr
bei einer über 6 m ³ hinausgehenden Menge
je m ³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms. | 19,64 € |

Nach § 5 Abs. 1 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Als Anlage ist dieser Vorlage die Kalkulation der Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung für die Jahre **2023 und 2024** mit folgendem Ergebnis beigelegt.

Für die Abwasserbeseitigung

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | aus abflusslosen Gruben
je m ³ eingesammelten Abwassers. | 6,23 € |
| b) | aus Hauskläranlagen
je m ³ eingesammelten Fäkalschlamms. | 41,54 € |

Die Grundgebühr ergibt sich aus den vertraglich vereinbarten Preisen mit dem zur Abholung des Fäkalschlamms bzw. Abwassers aus abflusslosen Gruben beauftragten Unternehmen.

Über die Grundgebühren werden lediglich die Transportkosten umgelegt. Diese stellen sich jetzt wie folgt dar:

- | | | |
|----|--|----------|
| c) | zuzüglich einer Grundgebühr von
bei einer Abfuhr bis 6 m ³ Abwassers/Fäkalschlamms. | 119,30 € |
| | Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr
bei einer über 6 m ³ hinausgehenden Menge
je m ³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms. | 22,55 € |

Hinweis: In Burgdorf gibt es zurzeit 47 Kleinkläranlagen sowie 9 abflusslose Gruben.

Finanzielle Auswirkungen:

In dem als Anlage beigelegten Entwurf einer 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 sind die neu kalkulierten Gebührensätze berücksichtigt worden.

Es ergeben sich keine nennenswerten Änderungen der zu erwartenden Erträge (Haushaltsansatz: 4.500 €).

Um die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, wurde in dieser Satzung § 9 geändert. Entsprechend musste diese Satzung durch § 10 erweitert werden.